ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Dezember 1976

zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, nicht den Anforderungen der Gemeinschaftsvorschriften entsprechendes Saatgut von Roggen vorübergehend zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(76/941/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 75/444/EWG des Rates vom 26. Juni 1975 [2], insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag des Vereinigten Königreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Vereinigten Königreich reicht 1976 bei Roggensorten, die zur Grünfuttererzeugung bestimmt sind, das erzeugte Basissaatgut, welches die Anforderungen an die technische Mindestreinheit erfüllt, zur Deckung des Bedarfs nicht aus.

Es ist nicht möglich, diesen Bedarf an Basissaatgut aus anderen Mitgliedstaaten zufriedenstellend zu decken.

Es erscheint deshalb angebracht, das Vereinigte Königreich zu ermächtigen, für einen Zeitraum, der am 31. Dezember 1976 ausläuft, Basissaatgut von Roggen mit minderen Anforderungen an die technische Reinheit zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, für einen Zeitraum, der am 31. Dezember 1976 ausläuft, zum gewerbsmäßigen Verkehr in seinem Gebiet für Roggensorten, die zur Grünfuttererzeugung bestimmt sind, höchstens 175 Tonnen Basissaatgut zuzulassen, das die in Anlage II der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 an die technische Reinheit gestellten Voraussetzungen nicht erfüllt, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) die Anzahl der Körner anderer Getreidesorten überschreiten in 500 g nicht vier und die gesamte Anzahl der Körner anderer Pflanzenarten nicht sechs Körner,

b) das amtliche Etikett trägt einen Hinweis auf die verminderte technische Reinheit,

c) das amtliche Etikett trägt die Angabe: „Ausschließlich für das Vereinigte Königreich bestimmt."

Artikel 2

Das Vereinigte Königreich teilt der Kommission bis zum 1. April 1977 mit, wieviel Basissaatgut von Roggen auf Grund dieser Entscheidung zum Verkehr in seinem Gebiet zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 2. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.

[2] ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1975, S. 6.